

SOFTWARELIZENZEN

§1 Vertragsgegenstand

Die Ringer Zeiterfassungssysteme gewährt dem KUNDEN zu den nachstehenden Bedingungen ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der im jeweiligen Einzelvertrag bezeichneten Programme in dem jeweils bezeichneten Umfang. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar.

Die Vertragsleistungen sind im jeweiligen Einzelvertrag abschließend aufgeführt. Ein Einzelvertrag kommt durch Auftragsbestätigung der Ringer Zeiterfassungssysteme oder durch Unterzeichnung eines Lizenzvertrages durch den KUNDEN und die Ringer Zeiterfassungssysteme zustande. Als Datum des Vertrages gilt der Tag, an dem die Annahmeerklärung oder der unterzeichnete Lizenzvertrag bei der Gesellschaft eingeht.

§2 Umfang des Nutzungsrechts

1. Nutzung

Nutzung des Lizenzmaterials meint jedes ganze oder teilweise Kopieren (Einspeichern) von maschinenlesbarem Lizenzmaterial auf einem Rechner zum Zweck der Verarbeitung der darin enthaltenen Instruktionen oder Daten sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Lizenzmaterials durch den KUNDEN. Sämtliche Programme – mit Ausnahme der Programme, die aus technischen Gründen nach Maßgabe der jeweiligen Programmbeschreibung auf gesonderten Servern betrieben werden - sind auf einem zentralen Rechner oder in einer definierten Clusterkonfiguration (nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „Bestimmte Maschine“) einzuspeichern. Die Nutzung des Lizenzmaterials ist

an peripheren Einheiten (Clients) durch Zugriff auf die Bestimmte Maschine oder den jeweiligen Server im Rahmen des jeweiligen Lizenzmodells zulässig.

Die Nutzung auf weiteren Bestimmten Maschinen neben der im Einzelvertrag bezeichneten bzw. durch Installation des Lizenzmaterials konkretisierten Bestimmten Maschine ist lediglich nach Maßgabe einer zuvor abzuschließenden Nebenlizenz zulässig. Ist die Bestimmte Maschine nicht einsatzfähig, so ist die Nutzung vorübergehend auf einer anderen Maschine zulässig. Tauscht der KUNDE die Bestimmte Maschine gegen eine andere Maschine aus, so wird diese andere Maschine auf Wunsch des KUNDEN durch Vertragsänderung als Bestimmte Maschine akzeptiert. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zum Lizenzmaterial gehörigen Dokumentation.

Das Nutzungsrecht unterliegt den nachfolgenden Beschränkungen: Die Nutzung der Programme ist beschränkt auf die Unterstützung des internen Geschäftsbetriebs des KUNDEN und der mit ihm verbundenen Konzernunternehmen. Die Nutzung zum Zwecke der Unterstützung des Geschäftsbetriebs eines Dritten bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Der KUNDE darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die Ringer Zeiterfassungssysteme keine Unterlizenzen erteilen und die Programme

a) nicht an Dritte vermieten, verleihen oder im Rahmen von EDV Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Out-Sourcing-Betriebs oder im Rahmen von Time-Sharing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum

SOFTWARELIZENZEN

vorübergehenden Gebrauch überlassen oder für Zwecke Dritter benutzen oder Dritte benutzen lassen.

- b) nicht dazu verwenden, eigenständige Programme zu entwickeln.

Die Einräumung des Nutzungsrechts ist durch den Abschluss eines Einzelvertrages sowie die termingerechte Zahlung der Lizenzgebühren aufschiebend bedingt. Die Ringer Zeiterfassungssysteme behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen (z.B. Datenträger, Handbuch) bis zum vollständigen Ausgleich der Forderung vor. Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf den erforderlichen Gebrauch der zu den Programmen gehörigen Programmspezifikation (Dokumentation bzw. Handbücher).

Der KUNDE ist berechtigt, eine Kopie des maschinenlesbaren Lizenzmaterials zu Zwecken der Datensicherung zu erstellen. Des Weiteren ist der KUNDE berechtigt das Lizenzmaterial zu Tests, Archivierung und sonstigen nicht produktiven Zwecken auf einem Backup Server zu nutzen. Handbücher dürfen zur internen Nutzung vervielfältigt werden.

1. Lizenzmodelle

Die Lizenzierung der Programme erfolgt auf der Basis unterschiedlicher Lizenzmodelle, die nachfolgend beschrieben sind. Dem Einzelvertrag ist das jeweils vereinbarte Lizenzmodell je Produkt oder Modul zu entnehmen. Die Einhaltung der Lizenzbestimmungen wird zum Teil durch technische Vorrichtungen (Freischaltcodes, Dongles etc.) abgesichert.

- a) Mitarbeiterstammsatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Mitarbeiterstammsätzen, so ist die

Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Mitarbeiterstammsätzen beschränkt. Der Begriff „Mitarbeiterstammsatz“ bezeichnet die in der Datenbank angelegten Stammsätze. Der Begriff „Aktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet hierbei lediglich die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf Mitarbeiter, die zum jeweiligen Zeitpunkt in einem Arbeitsverhältnis zum KUNDEN stehen oder für diesen Dienstleistungen als Mitarbeiter anderer Unternehmen erbringen und einem eigenen Stammsatz in der Datenbank zugeordnet sind. Der Begriff „Inaktive Mitarbeiterstammsätze“ bezeichnet die in der Datenbank hinterlegten Stammsätze in Bezug auf bereits ausgeschiedene Mitarbeiter, deren Daten zum Zwecke der Archivierung oder zur Erstellung von Langzeitanalysen durch den KUNDEN weiter geführt werden. In Bezug auf die Daten aus Inaktiven Mitarbeiterstammsätzen bestehen lediglich Leserechte und insbesondere ist keine Änderung dieser Daten zulässig.

- b) Arbeitsplatzbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen beschränkt. Die Lizenzierung auf der Basis von Arbeitsplätzen erfolgt entweder auf der Basis von Einzelarbeitsplatzlizenzen (Single User Lizenzen) oder auf der Basis einer bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen, die zeitgleich auf die Bestimmte Maschine oder einen zugelassenen Server zugreifen (Concurrent User Lizenzen).
- b1) Single User Lizenz: Der KUNDE ist bei Vereinbarung einer Single User Lizenz

SOFTWARELIZENZEN

lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials auf einer im bestimmten Anzahl von Arbeitsplätzen berechtigt. Vor Nutzung auf weiteren Arbeitsplätzen ist die Software auf anderen Arbeitsplätzen vollständig zu löschen, so dass insgesamt die bestimmte Anzahl von Arbeitsplätzen nicht überschritten wird.

b2) Concurrent User Lizenzen: Der KUNDE ist in diesem Fall lediglich zur Nutzung des Lizenzmaterials durch zeitgleichen Zugriff der bestimmten Anzahl von Arbeits-plätzen (Concurrent User) auf die Bestimmte Maschine oder den bezeichneten Server berechtigt.

c) Nutzerbasierendes Lizenzmodell (Named User):

Erfolgt die Lizenzierung auf der Basis von bestimmten Nutzern (Named User), so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von Nutzern beschränkt. Der KUNDE ist in diesem Fall zur Nutzung des Lizenzmaterials beschränkt auf die bezeichnete Anzahl von Nutzern berechtigt, die zur Nutzung des jeweiligen Moduls freigegeben sind. Die namentlich bezeichneten Nutzer können jederzeit gelöscht und durch eine entsprechende Anzahl Nutzer ersetzt werden, die für das jeweilige Modul freizugeben sind.

d) Terminalbasierendes Lizenzmodell: Erfolgt die Lizenzierung auf Basis der Anbindung einer bestimmten Anzahl von Erfassungsterminals oder sonstiger Hardware, so ist die Nutzung auf eine bestimmte Anzahl von externen Hardwarevorrichtungen beschränkt, an die das Produkt oder Modul angebunden ist.

e) Sonstige Lizenzmodelle: Sonstige Lizenzmodelle bedürfen der Vereinbarung im Einzelvertrag.

2. Objekt Code Lizenz

Die Auslieferung des Lizenzmaterials findet ausschließlich in der Objekt Code Version statt. Eine auch nur teilweise Umwandlung in Quellsprache (source code) sowie deren Bearbeitung ist nicht zulässig. Der KUNDE ist nur im Rahmen der zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Systemen berechtigt, das maschinenlesbare Lizenzmaterial zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies notwendig ist, um die Interoperabilität mit andern Programmen herzustellen und soweit die Ringer Zeiterfassungssysteme dem KUNDEN die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.

Der Source Code wird dem KUNDEN nicht zur Einsicht überlassen. Wenn vom KUNDEN gewünscht, kann die jeweils aktuelle Version des Source Codes und die zugehörige interne Dokumentation auf Kosten des KUNDEN auf einem versiegelten Datenträger bei einer allgemein bekannten Hinterlegungsstelle (z.B. TÜV Product Service GmbH, München) hinterlegt werden. Der KUNDE ist allein in einem der nachfolgenden Fälle zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme und ausschließlich zur Fehlerbeseitigung, Anpassung der lizenzierten Programme an veränderte Anforderungen, Weiterentwicklung oder zu sonstigen Pflegearbeiten berechtigt:

a) Über das Vermögen der Ringer Zeiterfassungssysteme ist ein

SOFTWARELIZENZEN

Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag mangels Masse abgelehnt worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).

- b) Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist wegen Vermögenslosigkeit gelöscht oder es ist ein Liquidationsbeschluss im Handelsregister eingetragen worden (Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges).
- c) Schriftliche Zustimmung der Gesellschaft zur Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme.

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist dem KUNDEN jedenfalls jegliche kommerzielle Nutzung der Source Code Version der lizenzierten Programme untersagt.

§3 Sicherung der Rechte am Lizenzmaterial

Alle Rechte am Lizenzmaterial einschließlich aller vom KUNDEN hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien des maschinenlesbaren Lizenzmaterials, auch wenn es bearbeitet, übersetzt oder unverändert oder bearbeitet mit anderen Programmen verbunden wurde, bleiben - unbeschadet des Eigentums des KUNDEN am Aufzeichnungsträger – bei der Ringer Zeiterfassungssysteme. Der KUNDE ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien den Copyright Vermerk der Ringer Zeiterfassungssysteme anzubringen. Der KUNDE verpflichtet sich, das Lizenzmaterial einschließlich Kopien jeder Art, nicht Dritten (einschließlich anderen Lizenznehmern des betreffenden Programms) zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des KUNDEN. Als Dritte gelten nicht

Mitarbeiter des KUNDEN und der Ringer Zeiterfassungssysteme sowie andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzprogramms für den KUNDEN bei ihm aufhalten.

§4 Lieferung

Die Lieferung erfolgt durch Lieferung des Lizenzmaterials auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern im Umfang der Auftragsbestätigung/Lizenzvertrag. Auf dem Aufzeichnungsträger ist ggf. die Software mehrerer Versionen enthalten, die durch einen Freischaltungscode (Key) aktiviert werden. Die Lieferung des Lizenzmaterials kann nach Wahl der Ringer Zeiterfassungssysteme auch durch Bereitstellung des Lizenzmaterials auf einem Server und Übermittlung der zum Download erforderlichen Informationen an den KUNDEN erfolgen. Die Ringer Zeiterfassungssysteme führt die Installation nur nach Maßgabe einer gesondert zu beauftragenden kostenpflichtigen Dienstleistung durch. Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist weder für die Inbetriebnahme noch die Administration von Fremdprodukten verantwortlich. Fremdprodukte sind dabei sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, die außerhalb des Lizenzvertrages erworben werden, gleich ob sie zum Betrieb der Software der Ringer Zeiterfassungssysteme erforderlich sind.

Beispiele:

- Hardware (Server etc.)
- Netzwerk
- Betriebssystem
- Datenbank
- Webserver

SOFTWARELIZENZEN

Dementsprechend ist der KUNDE für die Installation und die Administration und die Funktionsweise dieser Produkte verantwortlich. Das Einspielen von Patches und Updates, Datensicherungen etc. fallen in den Verantwortungsbereich des KUNDEN.

Bei Bedarf nennt die Ringer Zeiterfassungssysteme Firmen und Ansprechpartner, die o.g. Aufgaben übernehmen können. In Ausnahmefällen kann auch die Ringer Zeiterfassungssysteme für die Installation dieser Fremdprodukte beauftragt werden. Die Gewährleistung für Fremdprodukte richtet sich nach den Bedingungen des jeweiligen Herstellers. Die Ringer Zeiterfassungssysteme übernimmt keine über die gemäß nachfolgender Ziffer 6 hinausgehende Gewährleistung dafür, dass das gelieferte Lizenzmaterial frei von Viren ist. Die Ringer Zeiterfassungssysteme erklärt jedoch, dass sie keine Kenntnis von Viren im gelieferten Lizenzmaterial hat. Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird Datenträger vor Auslieferung mit allgemein verfügbaren, jeweils dem Stand der Technik entsprechenden Virenschannern darauf überprüfen, ob das Lizenzmaterial oder der Datenträger Viren enthalten.

§5 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung besteht aus einer Einmal-Lizenzgebühr. Die Einmal-Lizenzgebühr wird mit Lieferung des Lizenzmaterials als Gegenleistung für die zeitlich unbeschränkte Einräumung des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig.

Alle Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die Mehrwertsteuer wird gesondert mit dem zurzeit

der Leistung gültigen Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt.

§6 Gewährleistung

Die Ringer Zeiterfassungssysteme leistet dafür Gewähr, dass die Programme die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen im Wesentlichen erfüllen, wenn sie entsprechend der Dokumentation auf der im Einzelvertrag bezeichneten Plattform eingesetzt werden.

Die Gewährleistungsansprüche erstrecken sich nicht auf die Programme, die der KUNDE ändert oder die er nicht in der in der Produktspezifikation beschriebenen Systemumgebung einsetzt, es sei denn der KUNDE weist nach, dass dies nicht für den Mangel ursächlich war. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel. Der KUNDE hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und zur Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden und im erforderlichen Umfang Maßnahmen zu treffen, welche die Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern.

Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist nach ordnungsgemäßer Meldung zunächst zur Nacherfüllung durch Beseitigung oder Umgehung des Fehlers oder durch Lieferung mangelfreien Lizenzmaterials berechtigt. Die Fehlerbeseitigung erfolgt durch Übersendung eines Datenträgers, auf dem sich eine fehlerbereinigte Version befindet, welche der KUNDE installiert. Soweit technisch möglich ist die Ringer Zeiterfassungssysteme berechtigt, die fehlerbereinigte Version an Stelle der Übersendung eines Datenträgers auch zum Download durch den KUNDEN bereitzustellen.

SOFTWARELIZENZEN

Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehl bzw. gelingt es der Ringer Zeiterfassungssysteme innerhalb angemessener Zeit nicht, eine erhebliche Abweichung von der Produktspezifikation zu beseitigen oder so zu umgehen, dass das Programm für den KUNDEN einsatzfähig wird, so kann dieser vom Vertrag zurücktreten oder Minderung der Lizenzgebühren verlangen und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – neben dem Rücktritt auch Schadensersatz verlangen. Der KUNDE wird die Ringer Zeiterfassungssysteme im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen. Ist die Beseitigung von Mängeln mit angemessenem Aufwand nicht möglich, so kann die Ringer Zeiterfassungssysteme – unbeschadet etwaiger Ansprüche des KUNDEN - hinsichtlich der betroffenen Programme vom Vertrag zurücktreten. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Lieferung.

§7 Einsatzbedingungen

Jedes Programm ist für den Einsatz auf bestimmten Maschinentypen und für den Betrieb zusammen mit bestimmten anderen Geräten und Programmen durch die Ringer Zeiterfassungssysteme entwickelt worden. Die Systemanforderungen für den Einsatz der Programme sind in der Dokumentation beschrieben und durch den KUNDEN sicherzustellen. Spezifische Einsatzbedingungen des KUNDEN sind von diesem vorab schriftlich zu erklären und durch die Ringer Zeiterfassungssysteme schriftlich zu bestätigen. Soweit keine gesonderte Erklärung erfolgt, gelten die in der entsprechenden Dokumentation der Ringer Zeiterfassungssysteme hierzu getroffenen

Aussagen. Wird ein Programm unter anderen als diesen Einsatzbedingungen genutzt, so entfällt die Verpflichtung zur Gewährleistung.

§8 Haftung

1. Die Ringer Zeiterfassungssysteme haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - für die schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
 - im Umfang einer von der Ringer Zeiterfassungssysteme übernommenen Garantie.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ergänzend hierzu ist die Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme in diesen Fällen unabhängig vom Rechtsgrund in jedem Fall auf € 10.000,- oder die Einmalgebühr des Lizenzmaterials begrenzt, das den Schaden verursacht hat oder Gegenstand des Anspruchs ist. Es gilt der jeweils höhere Betrag.
3. Eine weitergehende Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme ist ausgeschlossen.
4. Außer in den Fällen des Absatzes 1 haftet die Ringer Zeiterfassungssysteme nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden sowie für aufgezeichnete Daten. Ziffer 16 bleibt hiervon unberührt.

SOFTWARELIZENZEN

5. Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung der Ringer Zeiterfassungssysteme in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

§9 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Dritter

Die Ringer Zeiterfassungssysteme wird den KUNDEN gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes durch vertragsgemäß genutztes Lizenzmaterial im Vertragsgebiet hergeleitet werden, und dem KUNDEN gerichtlich auferlegte Kosten und Schadenersatzbeträge im Rahmen von Ziffer 8 übernehmen, sofern der KUNDE die Ringer Zeiterfassungssysteme von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt hat und der Ringer Zeiterfassungssysteme alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann die Ringer Zeiterfassungssysteme auf ihre Kosten das Lizenzmaterial ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jede der Vertragsparteien das betreffende Lizenzmaterial fristlos kündigen. In diesem Fall haftet die Ringer Zeiterfassungssysteme dem KUNDEN für den ihm durch die Kündigung entstehenden unmittelbaren Schaden nach Maßgabe der Ziffer 8. Die Ringer Zeiterfassungssysteme haftet in keiner Weise, falls Ansprüche eines Dritten darauf beruhen, dass das Lizenzmaterial nicht in einer gültigen,

unveränderten Version oder zusammen mit nicht von der Ringer Zeiterfassungssysteme gelieferten Programmen unter anderen als den unter Ziffer 7 genannten Einsatzbedingungen genutzt wurde.

§10 Verjährung

Ansprüche aus den Ziffern 8 und 9 verjähren in 1 Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in 3 Jahren nach Lieferung des Lizenzmaterials. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und in allen sonstigen Fällen, in denen Ringer Zeiterfassungssysteme nach dem Gesetz zwingend haftet, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§11 Nutzungsuntersagung

Die Ringer Zeiterfassungssysteme ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Nutzungsuntersagung des Lizenzmaterials berechtigt. Wichtige Gründe stellen insbesondere die Folgenden dar:

- (a) Verstoß gegen die Regelungen zum Nutzungsrecht nach Maßgabe von Ziffer 1 und 2 dieses Vertrages und fruchtloser Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Abmahnung;
- (b) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KUNDEN oder Einstellung der Zahlungen.

§12 Prüfrecht

Der KUNDE räumt der Ringer Zeiterfassungssysteme das Recht zur Überprüfung der Einhaltung der Lizenzbedingungen durch einen zur Vertraulichkeit verpflichteten Sachverständigen

SOFTWARELIZENZEN

oder durch Remote Zugriff ein. Der KUNDE wird den Sachverständigen bei der Überprüfung im erforderlichen Umfang unterstützen und dafür Sorge tragen, dass die Überprüfung ungehindert durchgeführt werden kann. Jede Überprüfung durch einen Sachverständigen oder durch Remote Zugriff ist mindestens 5 Werktage zuvor anzuzeigen. Sollte sich bei der Überprüfung eine Lizenzverletzung ergeben, so sind die Kosten der Prüfung durch den KUNDEN zu tragen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Lizenzvertrages verpflichtet sich der KUNDE zur Nachzahlung allfälliger Lizenzgebühren auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der Ringer Zeiterfassungssysteme.

§13 Datenschutz

Der KUNDE sorgt dafür, dass der Ringer Zeiterfassungssysteme alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die Ringer Zeiterfassungssysteme stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz verpflichtet sind und diese beachten. Sowohl der KUNDE als auch die Ringer Zeiterfassungssysteme sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.

§ 20 Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des KUNDEN finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist Biberach an der Riss.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.